

Vertragsbedingungen der Leasinggesellschaft

1.

Der Leasingvertrag kommt mit der Unterschrift des Leasinggebers zustande. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Leasinggeber als juristischer und wirtschaftlicher Eigentümer das Leasing-Objekt aktiviert, ohne dass dies jedoch Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist.

2.

Der Leasingnehmer trifft bei einem Fremdfahrzeug die Auswahl des Objekts und des Herstellers oder Lieferanten ohne Beteiligung des Leasinggebers. Die Lieferungs- und Gewährleistungsbedingungen des Herstellers oder Lieferanten werden von den Vertragspartnern hiermit anerkannt. Der Leasinggeber tritt alle ihm gegen den Lieferanten zustehenden abtretbaren Ansprüche an den Kunden ab, mit Ausnahme des Anspruchs auf Übereignung des Fahrzeuges. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt unter der Bedingung, dass der Kunde seine Vertragsverpflichtung erfüllt. Die Kosten und Gefahren der Lieferung, sowie der Montage und einer evtl. Rücklieferung des Leasingobjekts trägt der Kunde nach Maßgabe der zwischen dem Lieferanten und dem Leasinggeber geltenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber dem Lieferanten trägt der Kunde. Ansprüche des Kunden gegenüber dem Lieferanten entbinden ihn, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Leasinggeber. Da der Leasingnehmer die Auswahl des Leasingobjektes ohne jegliche Beteiligung des Leasinggebers trifft, hat er besondere Sorgfalt und Verantwortung bei der Vereinbarung des Kaufpreises walten zu lassen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug in mangelfreiem Zustand und mit der üblichen Gewährleistung und mit der regelmäßig von namhaften Händlern angebotenen Garantie versehen ist. Schlechtere Eigenschaften hat die Leasinggesellschaft nur zu akzeptieren, wenn diese vor Abschluss des Leasingvertrages der Leasinggesellschaft schriftlich mitgeteilt werden und die Leasinggeberin dies dann auch schriftlich akzeptiert. Sofern der Leasingnehmer sich ein Bestandsfahrzeug der Leasinggeberin aussucht gelten nur die in der Fahrzeugbeschreibung enthaltenen Eigenschaften als vereinbart wobei unwesentliche Abweichungen bzgl. der Laufleistung und der Erstzulassung nicht beachtlich sind. Regelmäßig hat die Leasinggeberin eine große Anzahl an eigenen Bestandsfahrzeugen. Sofern der Leasingnehmer ein Fahrzeug vor Ort selbst besichtigt und sich dann die Reservierung des spezifischen besichtigten Bestandsfahrzeuges bestätigen lässt, wird das konkret besichtigte Fahrzeug Vertragsgegenstand. Andernfalls gilt als Vertragsgegenstand das von der Leasinggeberin bezeichnete Fahrzeug, welches der Fahrzeugbeschreibung entspricht.

3.

Bei einem vom Leasingnehmer ausgewählten Fremdfahrzeug muss der Leasingnehmer dafür sorgen, dass das von ihm ausgewählte Leasingfahrzeug auch tatsächlich zur Verfügung steht. Kann der vom Leasingnehmer ausgewählte Lieferant des Leasinggegenstandes diesen nicht liefern, kann die Leasinggesellschaft ein Ersatzfahrzeug in den Leasingvertrag einstellen. Sie ist dazu nicht verpflichtet,

4.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Leasinggeber die Übernahme des Leasingobjektes unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Vorhandene Mängel sind dem Leasinggeber gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Sie entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der Leasingraten. Für Schäden, die dem Leasinggeber aufgrund rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Kunden entstehen, haftet der Kunde. Hierunter fallen insbesondere die rechtsmissbräuchliche Annahmeverweigerung, oder die rechtsmissbräuchliche Behauptung eines Zurückbehaltungsrechts. Der Kunde ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche in eigenem Namen gegen den Lieferanten geltend zu machen. Der Kunde kann von einem Wandelungsrecht nur Gebrauch machen, wenn er nachweisen kann, dass er die Auswahl des Leasinggegenstandes sorgfältig besorgt hat und das Fahrzeug dennoch für den bestimmungsgemäßen Gebrauch auf Grund von Mängeln nicht geeignet ist. Weitergehende Ansprüche gegen den Leasinggeber besitzt er nicht. Über Mängelrügen gegenüber dem Lieferanten ist der Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten. Ist der Kunde berechtigt, das Leasing-Objekt an den Lieferanten zurückzugeben, so endet der Leasingvertrag nicht. Der Leasingnehmer erhält ein gleichartiges Ersatzfahrzeug, welches mit den Mitteln erworben wird, die vom Lieferanten zurückerstattet werden. Für Mängel, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist des Lieferanten eintreten, haftet der Leasinggeber in keiner Weise.

5.

Wenn ein Fahrzeug in der ersten Monatshälfte übernommen wird, sind die Leasingraten fällig jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15. des Monats in welchem die Übernahme erfolgt. Wird ein Fahrzeug in der zweiten Monatshälfte übernommen, sind die Leasingraten fällig jeweils zum 1. eines Monats, erstmals zum 1. desjenigen Monats, welcher dem Monat der Übernahme folgt. Als Übernahme gilt bereits die Zulassung auf den Leasingnehmer.

6.

Gebühren, Beiträge und Abgaben, Reparaturkosten, Kundendienste, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzes oder Gebrauchs des Leasing-Objektes erhoben werden, übernimmt der Kunde. Dasselbe gilt für Steuern, die bei dem Leasinggeber durch Änderung des geltenden Steuerrechts über die derzeitige Höhe hinaus anfallen.

7.

Der Leasingnehmer versichert das Fahrzeug für die gesamte Dauer des Leasingvertrages bei einer Versicherungsgesellschaft wie folgt auf seine Kosten:

1.) Kraftfahrt- Haftpflichtversicherung.

2.) Vollkaskoversicherung mit maximal 300,00 € Selbstbeteiligung inkl. Teilkasko mit maximal 150,00 € Selbstbeteiligung.

Der Leasingnehmer tritt hiermit alle Rechte aus den Versicherungen - mit Ausnahme des Schadensfreiheitsrabattes - sowie im Haftpflichtfall sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung, die ihm im Hinblick auf den Leasinggegenstand zustehen, an den Leasinggeber ab. Der Leasinggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Nr. 12 der Vertragsbedingungen bleibt durch diese Regelung unberührt. Die vom Kunden ausgewählte Versicherung stellt einen Sicherungsschein zugunsten der Fa. ALV GmbH aus und verzichtet hierbei auf den Einwand der Grobfahrlässigkeit gegenüber der Fa. ALV GmbH. Dieser Sicherungsschein ist vor Aushändigung des Fahrzeugs an den Leasinggeber vorzulegen. Für die Absicherung des Unterschlagungsrisikos zahlt der Leasingnehmer der Leasinggeberin pro angefangenem Quartal einen Betrag in

Höhe von jeweils neunzig Euro ab Vertragsbeginn für die gesamte Vertragslaufzeit. Wenn der Leasingnehmer die Versicherungsgesellschaft wechseln möchte, muss er hiervon die Leasinggesellschaft unverzüglich schriftlich benachrichtigen, er muss die Zustimmung der Leasinggesellschaft hierzu einholen und er muss Sorge dafür tragen, dass die neue Versicherungsgesellschaft einen Sicherungsschein zugunsten der Leasinggesellschaft ausstellt, der dem Inhalt des Leasingvertrages genügt. Mindestens ein vorläufiger Sicherungsschein der neuen Versicherungsgesellschaft muss der Leasinggesellschaft spätestens zehn Tage nach Kündigung des alten Versicherungsvertrages vorliegen. Die Leasinggesellschaft ist nicht verpflichtet die Zustimmung zum Versicherungswechsel zu erteilen. Sie wird eine solche Zustimmung in der Regel nicht erteilen.

8.

Der Kunde wird das Leasing-Objekt in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, es vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, die sich auf das Leasing-Objekt beziehen, beachten und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten befolgen. Er hat auf seine Kosten das Leasing-Objekt in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, zu unterhalten, und die entsprechenden Ersatzteile zu beschaffen und auszuwechseln, welche in das Eigentum des Leasinggebers übergehen.

9.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Nr. 6, 7 und 8 nicht rechtzeitig nach, berechtigt dies den Leasinggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde. Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeugdaten korrekt an die Fa. ALV GmbH übermittelt werden. Soweit die Fahrzeugdaten vom Verkäufer an die Fa. ALV GmbH übermittelt werden, hat der Leasingnehmer darauf zu achten, dass das Fahrzeugdatenblatt vollständig und richtig ausgefüllt wird. Der Leasingnehmer muss das Fahrzeugdatenblatt neben dem Verkäufer unterschreiben. Die Leasinggeberin ist nicht verpflichtet einen Gebrauchtwagen für den Leasingnehmer anzukaufen, wenn die Laufleistung des Leasinggegenstandes nicht durch Wartungsheft oder Ähnliches zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Sie kann dem Leasingnehmer stattdessen anbieten sich ein gleichartiges Ersatzfahrzeug mit eindeutiger Laufleistung auszusuchen. Die Leasinggeberin ist nicht verpflichtet ein Fahrzeug mit Sonderumbau (wie AMG usw.) für den Leasingnehmer anzukaufen, es sei denn, der Leasingnehmer hat schon in der Selbstauskunft mit der Leasinganfrage das Fahrzeug vollständig und korrekt seiner Ausführung entsprechend bezeichnet.

10.

Es handelt sich um einen gewerblichen Leasingvertrag ohne Schufa-Auskunft. Der Leasingnehmer weist die Richtigkeit seiner Angaben bzgl. seiner Einkommens- u. Vermögensverhältnisse nach und legt eine Kopie seiner gültigen Fahrerlaubnis vor. Hat der Leasingnehmer diese Nachweise nicht erbracht, ist der Leasinggeber weder verpflichtet den Leasinggegenstand zu erwerben noch auszuliefern. Mit Vertragsabschluss wird die vereinbarte Mietsonderzahlung fällig. Zahlt der Leasingnehmer nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach Vertragsabschluss die Mietsonderzahlung und bringt die ihm obliegenden Unterlagen bei, gilt der Leasingvertrag als von ihm nicht erfüllt. Vor Eingang der Mietsonderzahlung findet eine Zulassung und Auslieferung des Leasinggegenstandes nicht statt.

11.

Der Kunde darf über das Leasing-Objekt nicht verfügen. Er darf darüber hinaus die ihm aus diesem Verträge zustehenden Ansprüche und Rechte nicht übertragen. Eine Untervermietung, oder eine sonstige Überlassung des Leasing-Objektes an Dritte ist dem Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers gestattet. Der Kunde hat das Leasing-Objekt von allen Belastungen Dritter freizuhalten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt die Leasinggesellschaft ohne weiteres zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grunde. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber unverzüglich über die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Leasing-Objekt unter Überlassung aller erforderlichen Unterlagen zu benachrichtigen. Der Leasinggegenstand darf nicht ins Ausland verbracht werden. (Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers). Üblichen kürzeren Auslandsreisen wird die Leasinggeberin regelmäßig zustimmen, sofern bzw. sie rechtzeitig angezeigt werden. Aber unter keinen Umständen darf das Leasingobjekt dauerhaft ins Ausland verbracht werden oder für eine nicht zeitlich genau umrissene Dauer. Bei Gesellschaften wird der Leasinggegenstand ausschließlich vom Geschäftsführer der Leasingnehmerin persönlich genutzt, soweit nicht ausdrücklich eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen wird.

12.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des Leasing-Objektes - aus welchem Grund auch immer - trägt der Kunde. Dafür hat er auch die in Ziffer sieben beschriebene Versicherung zu gewährleisten. Solche Ereignisse entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Leasingraten zu zahlen, oder von irgendeiner anderen Verpflichtung dieses Leasingvertrages. Die Bestimmungen der §§ 536, 537 BGB finden keine Anwendung. Im Falle des Eintretens der in Abs. 1 genannten Ereignisse hat der Kunde den Leasinggeber unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der Kunde ist verpflichtet, nach seiner Wahl innerhalb einer von dem Leasinggeber zu setzenden angemessenen Frist

a) entweder das Leasing-Objekt auf seine Kosten zu reparieren und es in einen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen, oder

b) das Leasing-Objekt auf seine Kosten durch ein anderes gleichwertiges Leasing-Objekt zu ersetzen. Dabei sind sich der Leasinggeber und Kunde bereits heute einig, dass das Eigentum am Ersatzobjekt dem Leasinggeber zusteht.

Um diese Verpflichtungen abzusichern ist der Abschluss und die Aufrechterhaltung der entsprechenden in Ziffer 7 des Leasingvertrages erwähnten Versicherung im Interesse beider Vertragsparteien zu gewährleisten.

Entschädigungsleistungen, die der Leasinggeber von einer Versicherungsgesellschaft oder von Dritten erhält und ein evtl. von dem Leasinggeber für das Leasing-Objekt erzielter Verwertungserlös werden entsprechend zugunsten des Kunden angerechnet. Wird das Leasingobjekt repariert, stellt die Leasinggesellschaft von Versicherungen oder Dritten erhaltene Entschädigungsleistungen für die Begleichung der Reparaturkosten zur Verfügung. Hat die Leasinggesellschaft gegenüber dem Leasingnehmer zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Leasinggesellschaft diese Entschädigungsleistungen erhalten hat und zur Weiterleitung verpflichtet wäre,

jedoch fällige Ansprüche gegen den Leasingnehmer aus dem Leasingvertrag oder solche, die im Zusammenhang mit diesem entstanden sind, so ist sie berechtigt, nicht aber verpflichtet, Ihre Forderungen zunächst mit den Entschädigungsleistungen zu verrechnen.

13.

Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag fristlos kündigen, wenn

a) der Kunde mit zwei fälligen Zahlungen ganz oder teilweise in Rückstand gerät, oder in drei aufeinander folgenden Monaten die Leasingraten nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt,

b) trotz Mahnung der Kunde gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt, Der Kunde gibt bei Abschluss des Leasingvertrages seine Anschrift korrekt an. Im Falle eines Umzuges teilt der Leasingnehmer seine neue Adresse der Leasinggesellschaft unverzüglich mit. Das Gleiche gilt für Änderungen der E-Mailadresse oder Telefonnummer. Der Leasinggeber kann fristlos kündigen, wenn der Leasingnehmer dieser Verpflichtung 14 Tage nach dem Umzug noch nicht nachgekommen ist. Das gleiche gilt entsprechend, wenn der Leasingnehmer das Fahrzeug an einen Wohnsitz verbringt, den er zuvor der Leasinggesellschaft nicht mitgeteilt hat.

14.

Gerät der Kunde in Konkurs bzw. Insolvenz hat er unverzüglich eine schriftliche Zustimmungserklärung des Insolvenzverwalters zum Abschluß bzw. zur Fortsetzung des konkreten Leasingvertrages der Leasinggeberin vorzulegen.

15.

Der Kunde kann gegen die Forderung des Leasinggebers nur mit rechtskräftig festgestellten, oder von dem Leasinggeber anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Der Leasinggeber kann mit seinen eigenen Forderungen gegen Forderungen des Kunden aufrechnen. Der Leasinggeber ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.

16.

Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grunde kündigen, wenn der Leasingnehmer seine Versicherung nicht rechtzeitig bezahlt und deshalb der Wegfall des Versicherungsschutzes droht.

17.

Nach Beendigung des Leasingvertrages (gleichgültig ob durch Kündigung oder durch Vertragsablauf) hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr das Leasing-Objekt unverzüglich am Sitz der Fa. ALV GmbH in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferungszustand unter Berücksichtigung des, durch den vertragsgemäßen Gebrauch, entstandenen normalen Verschleißes in einem ordentlichen Wartungszustand entspricht. Die im Zusammenhang mit der Rücklieferung entstehende Gefahr und die Kosten trägt der Kunde. Dies gilt nicht, wenn der Leasingnehmer das Fahrzeug wirksam zum Ablauf des Leasingvertrages kauft und übereignet erhält.

18.

Der Leasingvertrag endet nach einer Nutzungsdauer von dreißig Monaten. Der Leasingnehmer kann den Leasingvertrag nach einer Laufzeit von zwölf Monaten jederzeit von sich aus ohne Angabe von Gründen kündigen. Dies kann nur schriftlich geschehen und die Kündigung wird erst wirksam mit der tatsächlichen Ablieferung des Leasinggegenstandes am Sitz der Leasinggesellschaft. Die monatlichen Leasingraten sind das Entgelt für die Nutzung des Fahrzeugs. Die vereinbarte Mietsonderzahlung dient als Ausgleich für das Entstehen eines wirtschaftlichen Minderwertes, da Fahrzeuge generell einen deutlich geringeren Händlerverkaufspreis als Händlerverkaufswert haben und somit bereits mit dem Ankauf und/oder Zulassung des Fahrzeugs für die Leasinggesellschaft im allgemeinen ein wirtschaftlicher Minderwert des Leasinggegenstandes entsteht. Deshalb verbleibt die Mietsonderzahlung auch bei einer Beendigung des Leasingvertrages vor der Dauer von 30 Monaten beim Leasinggeber nebst den geleisteten bzw. fällig gewordenen Leasingraten und der Bearbeitungsgebühr. Der Leasingnehmer trifft die Entscheidung bzgl. des Leasingtarifs unter Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzung und gegebenenfalls seiner steuerlichen Belange. Der Leasingnehmer prüft die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Tarifs gegebenenfalls mit seinem Steuerberater.

19.

Bei Taxis, Mietwagen, Kurierfahrzeugen, Kurierunternehmen und Kleintransportern, sowie bei allen Sale-and-Lease-Back Fällen und Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung eingesetzt werden, kann kein Tarif gewährt werden, der nicht mindestens eine Mietsonderzahlung in Höhe von fünfunddreißig Prozent des Anschaffungspreises zum Gegenstand hat. Hat der Leasingnehmer den Abschluss des Leasingvertrages mit einer niedrigeren Mietsonderzahlung erreicht und zuvor nicht schriftlich die Leasinggeberin direkt auf die vorstehende Nutzung hingewiesen gilt automatisch eine Mietsonderzahlung in Höhe von fünfunddreißig Prozent als vereinbart unter entsprechender Angleichung der Leasingraten an den dann geltenden Tarif. Dem Kunden kann ein Sondertarif von zehn Prozent Mietsonderzahlung gewährt werden, wenn ein Gebrauchtwagen angeschafft wird, dessen vom Kunden mit dem Verkäufer ausgehandelter Anschaffungspreis fünfzehn Prozent unterhalb des Händlerverkaufswertes liegt oder bei Neufahrzeugen ein Rabatt ausgehandelt wurde, der mindestens fünfzehn Prozent unterhalb des vom Hersteller vorgegebenen unverbindlichen Richtpreises liegt. Der Kunde zahlt dann also nur 10 % Mietsonderzahlung vom vertraglich vereinbarten Anschaffungspreis. Wenn der vertraglich vereinbarte Anschaffungspreis bei einem Gebrauchtwagen nicht mindestens 15 % unterhalb des Händlerverkaufswertes nach TÜV Gutachten (entsprechend Schwacke-Liste) liegt oder aber bei Neuwagen der ausgehandelte Rabatt nicht mindestens 15 % unterhalb des vom Hersteller angegebenen unverbindlichen Richtpreises für Neuwagen liegt, gilt automatisch der Normaltarif der Leasinggesellschaft vereinbart, das heißt der vertraglich vereinbarte Restwert reduziert sich um 15 % ausgehend vom vertraglich vereinbarten Anschaffungspreis und die Mietsonderzahlung erhöht sich von 10 % auf 25 % des vertraglich vereinbarten Anschaffungspreises. Wenn der Kunde die vereinbarte Mietsonderzahlung nicht binnen 28 Kalendertagen ab Vertragsabschluss an den Leasinggeber geleistet hat, gilt der Leasingvertrag als vom Leasingnehmer nicht erfüllt. Die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Leasingvertrages bezahlte Bearbeitungsgebühr, ist vom Leasinggeber allenfalls dann und insoweit zurückzahlen, als ihn an der Vertragsbeendigung ein Verschulden trifft. Diese Bearbeitungsgebühr beträgt 3% zzgl. Mehrwertsteuer vom vertraglich vereinbarten Anschaffungspreis. Vor vollständigem Eingang der Mietsonderzahlung muss der Leasinggeber mit der Lieferfirma den Kaufvertrag nicht abschließen. Handelt es sich bei dem Leasinggegenstand um einen Gebrauchtwagen, ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Leasinggegenstand auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Etwaige Mängel muss der Leasingnehmer vollständig und sachgerecht beseitigen lassen. Solange der entsprechende Nachweis hierüber dem

Leasinggeber nicht vorliegt, ist er zum Ankauf des Fahrzeugs nicht verpflichtet. Der Leasinggeber beauftragt nach Eingang der Mietsonderzahlung einen Sachverständigen den Wert des Leasinggegenstandes zu schätzen. Liegt der von diesem Sachverständigen geschätzte Händlerverkaufswert unter dem vom Leasingnehmer angegebenen Kaufpreis, ist der Leasinggeber nur verpflichtet den Kaufvertrag mit der Lieferfirma abzuschließen, wenn der Leasingnehmer den Differenzbetrag zwischen Schätzpreis und angegebenem Verkaufspreis zuvor auch noch an den Leasinggeber als erhöhte Mietsonderzahlung bezahlt hat. Der Leasingvertrag ändert sich dann nach Zahlung dieses Differenzbetrages insoweit, dass der Restwert sich um die Höhe des vom Leasingnehmer zusätzlich bezahlten Differenzbetrages ermäßigt. Als Schätzpreis ist der Händlerverkaufswert heranzuziehen. Hat das vom Leasingnehmer bei einem Dritten als Leasinggegenstand ausgewählte Fahrzeug keine ausweisbare Mehrwertsteuer erhöht sich der Kaufpreis wirtschaftlich für den Leasinggeber um die Mehrwertsteuer aus dem Kaufpreis. Dementsprechend erhöht sich nach diesen Vertragsbedingungen auch die Mietsonderzahlung um den Mehrwertsteuerbetrag (derzeit 19%) aus dem vertraglich vereinbarten Anschaffungspreis. Kann der Leasingnehmer diesen zusätzlichen Betrag nicht aufbringen, kann der Leasinggeber dem Leasingnehmer auch den Erwerb eines vergleichbaren Leasinggegenstandes (mit ausweisbarer Mehrwertsteuer) anbieten oder einen solchen selbst zur Verfügung stellen. Der Leasingnehmer hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Handelt es sich bei dem vom Leasingnehmer ausgewählten Leasinggegenstand um einen Neuwagen, geht die Leasinggesellschaft davon aus, dass es sich bei dem vom Verkäufer geforderten und vom Leasingnehmer akzeptierten Verkaufspreis um einen Preis handelt, der jedenfalls den vom jeweiligen Hersteller empfohlenen Verkaufspreis nicht übersteigt. Das gleiche gilt für den Preis von Sonderzubehör bzgl. des Leasinggegenstandes. Sollte sich später herausstellen, dass der vom jeweiligen Hersteller empfohlene Verkaufspreis unterhalb des vertraglich vereinbarten Anschaffungspreises liegt, gilt die oben getroffene Regelung entsprechend, wie in dem Falle, in welchem der Händlerverkaufswert nach Gutachten hinter dem vertraglich vereinbarten Anschaffungspreis bei einem Gebrauchtwagen zurückbleibt. Ein Fahrzeug, welches bereits zugelassen ist, gilt nicht mehr als Neuwagen. Ist die Leasinggesellschaft dennoch bereit, den Leasingvertrag wie ein Neufahrzeugleasing abzuwickeln, gilt der Tag der ersten Zulassung als Übernahme des Fahrzeuges mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt entsprechend die Leasingraten zu zahlen sind. So genannte Eurofahrzeuge, EU-Reimporte und vergleichbare Fahrzeuge, die üblicherweise am bundesdeutschen Automobilmarkt zu einem niedrigeren Preis als dem vom Hersteller empfohlenen Verkaufspreis gehandelt werden, können nur zum üblichen Marktwert, nicht aber zu einem höheren angesetzt werden. Im Zweifelsfall ist ein Gutachten – vorzugsweise des TÜV – einzuholen. Der Leasingvertrag wird dann so behandelt, dass der übliche Marktwert entsprechend dem Händlerverkaufswert bei Gebrauchtwagen angesetzt wird und der Vertrag dementsprechend nach den obigen diesbezüglichen Regelungen abzuwickeln ist. Die Kosten für Wartungsverträge, Tuning, sowie Räder und Reifen, die nicht vom Hersteller als Normalbereifung angeboten werden, sind vom Leasingnehmer außerhalb des Leasingvertrages zu zahlen. Denn derartige Dinge können bei einem gewerblichen Leasingvertrag ohne Schufa-Auskunft nicht als ausreichend wertsteigernd angesehen werden. In allen Fällen, in denen der Leasingnehmer den abgeschlossenen Leasingvertrag nicht erfüllt, steht dem Leasinggeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu. Erfüllt der Leasingnehmer den Leasingvertrag nicht und kommt es deshalb nicht zur Auslieferung des Leasinggegenstandes, kann der Leasinggeber auch einen pauschalen Abfindungsanspruch in Höhe von zehn Prozent des vertraglich vereinbarten Anschaffungspreises verlangen. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Leasinggeber tatsächlich nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

20.

Sofern die Leasinggesellschaft sich damit einverstanden erklärt, dass der Leasingnehmer ein Fahrzeug bei dem von ihm ausgesuchten Händler in Zahlung gibt und dieses auf die Mietsonderzahlung angerechnet wird, muss der Leasingnehmer nach Abschluss des Leasingvertrages einen Betrag in Höhe von 250,00 € für die Erstellung des Gutachtens gemäß Ziffer 19 des Leasingvertrages an die Leasinggesellschaft zahlen, bevor diese den Gutachter beauftragt oder selbst ein Wertgutachten des TÜV beibringen. Gutachten sind grundsätzlich beim TÜV einzuholen. Wenn der Leasingnehmer ein Fremdfahrzeug bei einem Vertragshändler einer Herstellergesellschaft auswählt, wird die Leasinggesellschaft in der Regel auf die Einholung eines Wertgutachtens verzichten, wenn sie entsprechend den eingereichten Unterlagen davon ausgehen kann, dass das Fahrzeug tatsächlich den dem Leasingvertrag entsprechenden Wert hat.

21.

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Ergänzende Zusagen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit nicht von mindestens einer Vertragspartei schriftlich etwas anderes gefordert wird, genügen Schreiben per Fax oder per E-Mail oder Schriftform. Wenn der Leasingnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Leasingvertrages eine E-Mailadresse angegeben hat und über diese korrespondiert, kann die Leasinggesellschaft davon ausgehen, dass der weitere Schriftverkehr über E-Mail geführt werden kann.

22.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.

23.

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Reutlingen. Wenn der Kunde ein Leasing-Objekt ausgewählt hat, welches an einem anderen Ort steht, kann der Kunde das Leasing-Objekt in der Regel auch dort in Empfang nehmen. In jedem Fall der Verpflichtung zur Rückgabe des Leasing-Objektes ist dieses jedoch am Sitz der Fa. ALV GmbH abzuliefern. Bestandsfahrzeuge der Leasinggesellschaft werden vom Leasingnehmer an dem jeweiligen Standort des Fahrzeugs entgegengenommen. Ist der Kunde Vollkaufmann, ist als Gerichtsstand der Sitz des Leasinggebers vereinbart.